



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Gemeinden

Beilagen
LF5-TSG-35/203-2020 3
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| |
|---|
| E-Mail: post.LF5@noel.gv.at |
| Fax: 02742/9005-12801 Bürgerservice: 02742/9005-9005 |
| Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz |

| | | | |
|-------|----------------|-----------------------------|-------------------|
| Bezug | BearbeiterIn | (0 27 42) 9005 Durchwahl | Datum |
| - | Dr. Alois Nigl | 12886 | 07. Dezember 2020 |

Betrifft
Rundschreiben zur Novelle der Geflügelpest-Verordnung

Die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle ersucht um Verlautbarung des folgenden Textes und der Beilagen Nr. 2 und 3:

Das vermehrte Auftreten von Ausbrüchen der Geflügelpest („Vogelgrippe“) in ganz Europa erforderte die Novelle der Geflügelpest-Verordnung (BGBl 2007/309).

Mit der Novelle (BGBl. II Nr. 546/2020) werden in der Anlage 1 die Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko festgelegt, die von der Behörde durch Anschlag an der Amtstafel der betroffenen Gemeinden bekanntzumachen sind.

In Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Geflügelpest-Verordnung (gekürzt):

Pflichten der Tierhalter:

- Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich

hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.

- **Ausnahmen:**

- Haltungen bei denen sichergestellt ist, dass bei gemischten Haltungen ein direkter und indirekter Kontakt zwischen Enten und Gänse und anderem Geflügel ausgeschlossen ist **und**
 - das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist **oder**
 - die Fütterung und Tränkung der Tiere erfolgt nur im Stall oder unter einem Unterstand um das Zufliegen von Wildvögeln zu verhindern. Wildvögel dürfen nicht mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommen. Die Ausläufe müssen gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sein.
- Brieftauben dürfen in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.
 - Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.
 - Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
 - Über die Anzeigepflicht gemäß §17 Tierseuchengesetz hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten Rückgang der Legeleistung, Abfall der Futter- und Wasseraufnahme und erhöhte Sterblichkeit der Behörde zu melden.

Meldepflicht für Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln:

Tiermärkte, Tierschauen und sonstige Veranstaltungen mit Geflügel oder Vögel sind bei der Behörde mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung anzuzeigen und können in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko untersagt werden.

Die Novelle der Geflügelpest-Verordnung und damit die Verlautbarung der Risikogebiete ist ab 7.12.2020 gültig.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz informiert auf seiner Homepage zur Verbrauchergesundheit über die Geflügelpest

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/ai.html>

Mit freundlichen Grüßen

Dr. N i g l

OTS0007, 5. Dez. 2020, 08:30



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMS)

Ministerien informieren über die Einrichtung von Risikogebieten hinsichtlich der Prävention gegen die Geflügelpest

Derzeit kein Fall in Österreich bekannt - Ministerien setzen umfangreiche Präventionsmaßnahmen

Wien (OTS) - Besonders im Norden Europas, aber auch in einigen südlichen Nachbarländern Österreichs sind in den letzten Monaten Fälle von Geflügelpest (HPAI) bei Wildvögeln, aber auch im Hausgeflügelbestand aufgetreten. „Die Geflügelpest stellt für den Menschen jedoch keine Gefahr dar und wird auch nicht über Lebensmittel übertragen. In Österreich selbst ist bis heute noch kein Fall bekannt“, erklärt das Bundesministerium für Gesundheit, Soziales, Konsumentenschutz und Pflege. Dennoch wird das Risiko eines Ausbruchs in Österreich als hoch bewertet. Diese Risikoeinschätzung stammt von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und wird von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (AGES) geteilt. „In enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, den Bundesländern, der AGES, der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) und der Zentralen Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Geflügelwirtschaft (ZAG) werden nun Präventionsmaßnahmen umgesetzt, die per Verordnung ab Montag den 7.12.2020 in den Risikogebieten gültig sind“, so das zuständige Gesundheitsministerium. Für die Ausweisung der Risikogebiete wurden unter anderem die Nähe zu den positiven Wildvögeln in Bayern (Passau), die Lage an Flussläufen und Seen, bei denen bereits bei der damaligen Vogelgrippe 2016/2017 positiv getestete Wildvögel gefunden wurden, herangezogen. „Für die Risikogebiete wurde ein Maßnahmenkatalog zur Prävention gegen die Geflügelpest erarbeitet, der ab Montag gelten wird. In diesen Gebieten ist es notwendig, das Geflügel von Wildvögeln fern zu halten. Damit kann man die Ausbreitung verhindern und einem Schaden für Geflügelhalter vorbeugen. Diese notwendigen Maßnahmen werden wir gemeinsam mit der Geflügelwirtschaft umsetzen. Sie dienen dem Schutz des heimischen Geflügels und der Früherkennung eines möglichen Auftretens der Geflügelpest in Österreich“, erklärt das Landwirtschaftsministerium.

Für die Risikogebiete in Österreich gelten folgende Maßnahmen für die Geflügelhalter:

1. In gemischten Betrieben die getrennte Haltung der Enten und Gänse von übrigen Geflügel.
2. Haltung des Geflügels in Ställen oder in oben abgedeckten Haltungsvorrichtungen.
3. Ausnahme von der Haltung in Ställen, wenn Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachtes Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln möglichst verhindert.
4. Wildvögel dürfen nicht mit Futter oder Wasser, das für das Geflügel bestimmt ist, in Kontakt kommen. Die Ausläufe müssen gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezaunt sein.
5. Erhöhung der hygienischen Sicherheitsmaßnahmen: Reinigung und Desinfektion mit besonderer Sorgfalt.
6. Der Behörde (der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt) ist zu melden, wenn ein Abfall der Futter- und Wasseraufnahme um mehr als 20 %, ein Abfall der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als 2 Tage besteht oder wenn die Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche ist.

Auf Grund des Wintereinbruchs ist auch damit zu rechnen, dass es zu einem vermehrten Aufkommen von tot aufgefundenen Wildvögeln kommt. „Die Tiere sterben an Erschöpfung und Futtermangel, können aber auch an der Geflügelpest erkrankt sein. Tot aufgefundene Wild- und Wasservögel sind daher der der Amtstierärztin bzw. dem Amtstierarzt zu melden“, richtet das Gesundheitsministerium einen Appell an die Bevölkerung.

Mehr Infos zur Geflügelpest:

<https://stp.bmg.gv.at/at.gv.bmg.verbrauchergesundheits/>

<https://stp.bmg.gv.at/at.gv.bmg.verbrauchergesundheits/tiere/Tiere.html>

Rückfragen & Kontakt:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Andrea Zefferer, MSc
Pressereferentin
+43 1 711 00-862431
pressesprecher@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at

OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS | NSO0001

ADRESSE

RÜCKFRAGEN & KONTAKT

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Andrea Zefferer, MSc
Pressereferentin
+43 1 711 00-862431
pressesprecher@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at

MEHR ZU DIESER AUSSENDUNG

Stichworte:
[Gesundheit](#), [Seuchen](#), [Tiere](#),

Channels:
[Politik](#), [Chronik](#)

Gebezug:
[Wien](#)

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020**Ausgegeben am 6. Dezember 2020****Teil II**

546. Verordnung: Novelle 2020 der Geflügelpest-Verordnung 2007

546. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Änderung der Verordnung über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (Novelle 2020 der Geflügelpest-Verordnung 2007)

Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 sowie der §§ 2 und 2c, 7, 8, 23 Abs. 2 und 45a des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBL. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Finanz-Organisationsreformgesetz – FORG, BGBl. I Nr. 104/2019, wird die Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 84/2017, geändert wie folgt:

1. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Ausgenommen von den Anforderungen von Abs. 1 sind Haltungen bei denen sichergestellt ist, dass in allen gemischten Haltungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart erfolgt, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und

1. das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder
2. die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufiegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.“

2. Die **Anlage 1** wird durch folgende **Anlage 1** ersetzt:

„Anlage 1
(zu § 8)

Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Als Gebiete mit erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:

A. Burgenland

Die Bezirke:

1. Rust (Stadt)
2. Neusiedl am See

im Bezirk Eisenstadt-Umgebung die Gemeinden:

1. Breitenbrunn am Neusiedler See
2. Donnerskirchen
3. Hornstein

4. Leithaprodersdorf
5. Mörbisch am See
6. Neufeld an der Leitha
7. Oggau am Neusiedler See
8. Purbach am Neusiedler See
9. Wimpassing an der Leitha

im Bezirk Mattersburg die Gemeinde

Neudörfel

B. Kärnten

Der Bezirk:

Villach (Stadt)

im Bezirk Hermagor die Gemeinden:

1. Hermagor-Pressegger See
2. St. Stefan im Gailtal

im Bezirk Klagenfurt-Land die Gemeinden:

1. Ebenthal in Kärnten
2. Feistritz im Rosental
3. Ferlach
4. Grafenstein
5. Köttmannsdorf
6. Ludmannsdorf
7. Maria Rain
8. St. Margareten im Rosental

im Bezirk Spittal an der Drau die Gemeinden:

1. Baldramsdorf
2. Lendorf
3. Spittal an der Drau

im Bezirk Villach Land die Gemeinden:

1. Arnoldstein
2. Feistritz an der Gail
3. Ferndorf
4. Finkenstein am Faaker See
5. Fresach
6. Hohenthurn
7. Nötsch im Gailtal
8. Paternion
9. Rosegg
10. St. Jakob im Rosental
11. Stockenboi
12. Treffen am Ossiacher See
13. Velden am Wörther See
14. Weißenstein
15. Wernberg

im Bezirk Völkermarkt die Gemeinden:

1. Bleiburg
2. Eberndorf
3. Gallizien
4. Neuhaus
5. Ruden
6. St. Kanzian am Klopeiner See
7. Völkermarkt

im Bezirk Wolfsberg die Gemeinde:

Lavamünd

im Bezirk Feldkirchen die Gemeinden:

1. Ossiach
2. Steindorf am Ossiacher See

C. Niederösterreich**Die Städte:**

1. Krems an der Donau
2. St. Pölten
3. Wiener Neustadt

im Bezirk Amstetten die Gemeinden:

1. Ardagger
2. Ennsdorf
3. Neustadtl an der Donau
4. St. Pantaleon-Erla
5. Strengberg
6. Wallsee-Sindelburg

im Bezirk Baden die Gemeinden:

1. Pottendorf
2. Seibersdorf

im Bezirk Bruck an der Leitha die Gemeinden:

1. Au am Leithaberge
2. Bad Deutsch-Altenburg
3. Bruck an der Leitha
4. Götzendorf an der Leitha
5. Hainburg a.d. Donau
6. Haslau-Maria Ellend
7. Hof am Leithaberge
8. Mannersdorf am Leithagebirge
9. Petronell-Carnuntum
10. Prellenkirchen
11. Rohrau
12. Scharndorf
13. Sommerein
14. Trautmannsdorf an der Leitha
15. Wolfsthal

16. Fischamend

17. Schwechat

im Bezirk Gänserndorf die Gemeinden:

1. Angern an der March

2. Deutsch-Wagram

3. Drösing

4. Dürnkrut

5. Eckartsau

6. Engelhartstetten

7. Groß-Enzersdorf

8. Hohenau an der March

9. Jedenspeigen

10. Mannsdorf an der Donau

11. Marchegg

12. Orth an der Donau

13. Ringelsdorf-Niederabsdorf

14. Weiden an der March

im Bezirk Gmünd die Gemeinden:

1. Gmünd

2. Großdietmanns

3. Hoheneich

4. St. Martin

5. Schrems

6. Unserfrau-Altweitra

7. Weitra

im Bezirk Hollabrunn die Gemeinden:

1. Alberndorf im Pulkautal

2. Hadres

3. Hardegg

4. Haugsdorf

5. Retzbach

6. Seefeld-Kadolz

im Bezirk Horn die Gemeinden:

1. Altenburg

2. Drosendorf-Zissersdorf

3. Gars am Kamp

4. Japons

5. Langau

6. Rosenberg-Mold

im Bezirk Korneuburg die Gemeinden:

1. Korneuburg

2. Langenzersdorf

3. Leobendorf

4. Spillern

5. Stockerau

6. Gerasdorf bei Wien

im Bezirk Krems Land die Gemeinden:

1. Aggsbach
2. Albrechtsberg an der Großen Krems
3. Bergern im Dunkelsteinerwald
4. Dürnstein
5. Grafenegg
6. Furth bei Göttweig
7. Gedersdorf
8. Gföhl
9. Hadersdorf-Kammern
10. Krumau am Kamp
11. Langenlois
12. Lichtenau im Waldviertel
13. Maria Laach am Jauerling
14. Mautern an der Donau
15. Rastendorf
16. Rossatz-Arnsdorf
17. St. Leonhard am Hornerwald
18. Senftenberg
19. Spitz
20. Weinzierl am Walde
21. Weißenkirchen in der Wachau
22. Schönberg am Kamp

im Bezirk Lilienfeld die Gemeinden:

1. Eschenau
2. Lilienfeld
3. St. Veit an der Gölsen
4. Traisen
5. Türmitz

im Bezirk Melk die Gemeinden:

1. Bergland
2. Hofamt Priel
3. Klein-Pöchlarn
4. Krummnußbaum
5. Leiben
6. Marbach an der Donau
7. Melk
8. Nöchling
9. Persenbeug-Gottsdorf
10. Pöchlarn
11. St. Martin-Karlsbach
12. Schönbühel-Aggsbach
13. Ybbs an der Donau
14. Zelking-Matzleinsdorf

15. Emmersdorf an der Donau

im Bezirk Mistelbach die Gemeinden:

1. Bernhardsthal
2. Drasenhofen
3. Großharras
4. Laa an der Thaya
5. Neudorf im Weinviertel
6. Rabensburg
7. Schrattenberg
8. Wildendürnbach
9. Ottenthal

im Bezirk Neunkirchen die Gemeinde:

Gloggnitz

im Bezirk St.Pölten Land die Gemeinden:

1. Asperhofen
2. Herzogenburg
3. Inzersdorf-Getzersdorf
4. Neulengbach
5. Nußdorf ob der Traisen
6. Traismauer
7. Wilhelmsburg

im Bezirk Tulln die Gemeinden:

1. Grafenwörth
2. Judenau-Baumgarten
3. Kirchberg am Wagram
4. Königsbrunn am Wagram
5. Langenrohr
6. Michelhausen
7. Sieghartskirchen
8. Tulln an der Donau
9. Zeiselmauer-Wolfpassing
10. Zwentendorf an der Donau
11. St. Andrä-Wördern
12. Muckendorf-Wipfing
13. Klosterneuburg

im Bezirk Waidhofen an der Thaya die Gemeinden:

1. Dobersberg
2. Karlstein an der Thaya
3. Ludweis-Aigen
4. Raabs an der Thaya
5. Thaya
6. Vitis
7. Waidhofen an der Thaya
8. Waidhofen an der Thaya-Land
9. Waldkirchen an der Thaya

10. Windigsteig

im Bezirk Wiener Neustadt Land die Gemeinden:

1. Ebenfurth
2. Eggendorf
3. Katzelsdorf
4. Lanzenkirchen
5. Lichtenwörth
6. Zillingdorf

im Bezirk Zwettl die Gemeinden:

1. Echsenbach
2. Großgöttfritz
3. Pölla
4. Rappottenstein
5. Schwarzenau
6. Waldhausen
7. Zwettl

D. Oberösterreich**Die Städte:**

1. Linz
2. Wels

die Bezirke:

1. Braunau am Inn
2. Ried im Innkreis
3. Schärding

im Bezirk Eferding die Gemeinden:

1. Alkoven
2. Aschach an der Donau
3. Haibach ob der Donau
4. Hartkirchen
5. Popping

im Bezirk Gmunden die Gemeinden:

1. Altmünster
2. Ebensee am Traunsee
3. Gmunden
4. Gschwandt
5. Laakirchen
6. Ohlsdorf
7. Pinsdorf
8. Roitham am Traunfall
9. St. Wolfgang im Salzkammergut
10. Traunkirchen

im Bezirk Grieskirchen die Gemeinde:

St. Agatha

im Bezirk Kirchdorf an der Krems die Gemeinden:

1. Inzersdorf im Kremstal
2. Kremsmünster
3. Nußbach
4. Ried im Traunkreis
5. Schlierbach
6. Wartberg an der Krems
7. Pettenbach

im Bezirk Linz Land die Gemeinden:

1. Ansfelden
2. Enns
3. Hörsching
4. Kematen an der Krems
5. Leonding
6. Neuhofen an der Krems
7. Piberbach
8. Pucking
9. St. Marien
10. Traun
11. Wilhering

im Bezirk Perg die Gemeinden:

1. Baumgartenberg
2. Grein
3. Langenstein
4. Luftenberg an der Donau
5. Mauthausen
6. Mitterkirchen im Machland
7. Naarn im Machlande
8. St. Nikola an der Donau
9. Saxen
10. Waldhausen im Strudengau

im Bezirk Rohrbach die Gemeinden:

1. Hofkirchen im Mühlkreis
2. Kirchberg ob der Donau
3. Niederkappel
4. Pfarrkirchen im Mühlkreis
5. Neustift im Mühlkreis
6. St. Martin im Mühlkreis

im Bezirk Steyr-Land die Gemeinde:

Rohr im Kremstal

im Bezirk Urfahr-Umgebung die Gemeinden:

1. Feldkirchen an der Donau
2. Goldwörth
3. Ottensheim
4. Puchenu

5. Steyregg

im Bezirk Vöcklabruck die Gemeinden:

1. Attersee am Attersee
2. Attnang-Puchheim
3. Berg im Attergau (nur die Katastralgemeinde Berg)
4. Desselbrunn
5. Frankenburg am Hausruck
6. Innerschwand
7. Lenzing
8. Mondsee
9. Neukirchen an der Vöckla
10. Nußdorf am Attersee
11. Redlham
12. Regau
13. Rüstorf
14. Schlatt
15. Schörfling am Attersee
16. Schwanenstadt
17. Seewalchen am Attersee
18. Steinbach am Attersee
19. St. Lorenz
20. Tiefgraben
21. Timelkam
22. Unterach am Attersee
23. Vöcklabruck
24. Weyregg am Attersee

im Bezirk Wels-Land die Gemeinden:

1. Bad Wimsbach-Neydharting
2. Edt bei Lambach
3. Fischlham
4. Gunskirchen
5. Lambach
6. Marchtrenk
7. Neukirchen bei Lambach
8. Schleißheim
9. Stadl-Paura
10. Steinhaus
11. Thalheim bei Wels
12. Weißkirchen an der Traun

E. Salzburg**Die Stadt:**

Salzburg

im Bezirk Salzburg-Umgebung die Gemeinden:

1. St. Georgen

2. Oberndorf
3. Bürmoos
4. Lamprechtshausen
5. Dorfbeuern
6. Nußdorf
7. Anthering
8. Bergheim
9. Anif
10. Elsbethen
11. Wals-Siezenheim
12. Berndorf
13. Mattsee
14. Obertrum am See
15. Seeham
16. Göming

F. Steiermark

Die Stadt

Graz

im Bezirk Deutschlandsberg die Gemeinde:

Lannach

im Bezirk Graz-Umgebung die Gemeinden:

1. Feldkirchen bei Graz
2. Gössendorf
3. Gratkorn
4. Kalsdorf bei Graz
5. Lieboch
6. Peggau
7. Werndorf
8. Wundschuh
9. Deutschfeistritz (das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Katastralgemeinde Großstübing)
10. Dobl-Zwaring
11. Fernitz-Mellach
12. Frohnleiten (das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Katastralgemeinden Laufnitzgraben, Gamsgraben, Gams und Hofamt)
13. Gratwein-Sträßengel (das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Katastralgemeinden Gschnaidt bzw. Kehr und Plesch)

im Bezirk Leibnitz die Gemeinden:

1. Gabersdorf
2. Gralla
3. Hengsberg
4. Lebring-Sankt Margarethen
5. Ragnitz
6. Wagna
7. Ehrenhausen an der Weinstraße

8. Wildon

9. Straß in Steiermark

im Bezirk Leoben die Gemeinden:

1. Kammern im Liesingtal

2. Kraubath an der Mur

3. Leoben (das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Katastralgemeinden Gößgraben-Göß und Schladnitzgraben)

4. Mautern in Steiermark (das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Katastralgemeinde Reitingau)

5. Niklasdorf

6. Proleb

7. Sankt Michael in Obersteiermark (das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Katastralgemeinde Hinterlainsach)

8. Sankt Stefan ob Leoben (das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Katastralgemeinde Lobming)

9. Traboch

im Bezirk Murau die Gemeinden:

1. Niederwölz

2. Murau (das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Katastralgemeinde Laßnitz-Lambrecht)

3. Neumarkt in der Steiermark (nur die Katastralgemeinde Adendorf)

4. Sankt Georgen am Kreischberg

5. Scheifling (nur die Katastralgemeinden Lind, St. Lorenzen und Scheifling)

6. Stadl-Predlitz

7. Teufenbach-Katsch

im Bezirk Voitsberg die Gemeinden:

1. Krottendorf-Gaisfeld

2. Ligist (nur die Katastralgemeinden Ligist und Grabenwarth)

3. Mooskirchen

4. Rosental an der Kainach

5. Voitsberg (das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Katastralgemeinde Lobmingberg)

6. Bärnbach

7. Kainach bei Voitsberg (nur die Katastralgemeinde Kohlschwarz)

8. Köflach (nur die Katastralgemeinde Piber)

9. Söding-Sankt Johann (das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Katastralgemeinden Pichling bei Mooskirchen und Neudorf bei St. Johann)

im Bezirk Murtal die Gemeinden:

1. Fohnsdorf

2. Kobenz (das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Katastralgemeinde Farrach)

3. Sankt Georgen ob Judenburg

4. Sankt Peter ob Judenburg (das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Katastralgemeinde Möschtitzgraben)

5. Unzmarkt-Frauenburg

6. Zeltweg

7. Lobmingtal (nur die Katastralgemeinde Großlobming)

8. Judenburg (das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Katastralgemeinde Ossach)

9. Knittelfeld

10. Pöls-Oberkurzheim
11. Sankt Marein-Feistritz (nur die Katastralgemeinden St. Marein und Feistritz)
12. Sankt Margarethen bei Knittelfeld (nur die Katastralgemeinden Mitterbach, Preg, St. Lorenzen, Pichl und St. Margarethen)
13. Spielberg (nur die Katastralgemeinden Laing, Lind, Pausendorf und Weyern)
14. Weißkirchen in Steiermark (nur die Katastralgemeinden Maria Buch, Feistritz, Allersdorf und Fischening)

im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag die Gemeinden:

1. Pernegg an der Mur
2. Bruck an der Mur

im Bezirk Südoststeiermark die Gemeinden:

1. Halbenrain
2. Bad Radkersburg
3. Mureck

G. Tirol

(dzt. keine Gebiete)

H. Vorarlberg

Im Bezirk Bregenz die Gemeinden:

1. Fußach
2. Gaißau
3. Hard
4. Höchst
5. Bregenz
6. Lochau
7. Hörbranz

im Bezirk Dornbirn die Gemeinden:

1. Hohenems
2. Lustenau

im Bezirk Feldkirch die Gemeinden:

1. Altach
2. Feldkirch
3. Koblach
4. Mäder
5. Meiningen

I. Wien

Das gesamte Bundesland“

Anshober

